

**Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
zur
artenschutzrechtlichen Vorprüfung
zum Angebotsbebauungsplan Nr. 313
„Rathausquartier“ in Eschweiler**

Im Auftrag: Markt Quartier Eschweiler GmbH

Projektbetreuung: Esther Peterhoff

Bearbeiter:
Falko Fritzsch



Foto 1: Die Brachfläche als Teil des Angebotsbebauungsplangebietes liegt direkt neben dem Rathaus (links) im innerstädtischen Bereich.

FALKO FRITZSCH
BÜRO FÜR
ANGEWANDTE ÖKOLOGIE,
ARTENSCHUTZ & BIOTOPMANAGEMENT

NOVEMBER 2022





Büroanschrift:

DIPL. BIOLOGE FALKO FRITZSCH
BÜRO FÜR ANGEWANDTE ÖKOLOGIE
ARTENSCHUTZ & BIOTOPMANAGEMENT
Falkenstraße 60

40699 Erkrath

Tel.: 0211-1 67 42 07
mobil: 0174-3 10 87 06
eMail: falkofritsch@gmx.de

Falko Fritsch

Erkrath im November 2022

Inhalt	Seite
1	Einführung 5
1.1	Anlass und Aufgabenstellung 5
1.2	Rechtliche Grundlagen 5
1.3	Methodische Vorgehensweise 6
2	Abgrenzung und Charakterisierung der Betrachtungsfläche 7
3	Ermittlung der im Plangebiet vorkommenden europäischen Vogel und FFH-Anhang IV-Arten 13
3.1	Vögel (Aves) 13
3.2	Säugetiere (Mammalia) 16
3.3	Hinweise auf weitere planungsrelevante Arten 17
4	Wirkprognose 18
4.1	Beschreibung und Wirkfaktoren des Vorhabens 18
5	Fazit 19
6	Quellen und Literatur 20

Karten-, Luftbild-, Abbildungs-, Tabellen- und Fotoverzeichnis

Karten

<i>Karte 1: Lage des Betrachtungsgebietes im Raum</i>	5
<i>Karte 2: Lage der Betrachtungsfläche in der DGK 5.</i>	7
<i>Karte 3: Für die Betrachtungsflächen besteht lt. der LINFOS kein Schutzstatus</i>	10

Luftbild

<i>Luftbild 1: Lage der Betrachtungsfläche im Luftbild</i>	8
--	---

Abbildungen

<i>Abbildung 1: Gestaltungsplan des Bauvorhaben</i>	11
<i>Abbildung 2:Entwurfssfassung des Bebauungsplan 313 – Rathausquartier-</i>	12

Tabellen

<i>Tab. 1: Vögel - Erwartetes, planungsrelevantes Artenspektrum</i>	13
<i>Tab. 2: Säugetiere - Erwartetes, planungsrelevantes Artenspektrum</i>	16

Fotos

<i>Foto 1: Die Die Brachfläche als Teil des Angebotsbebauungsplangebietes liegt direkt neben dem Rathaus (links) im innerstädtischen Bereich</i>	1
<i>Foto 2: Der lose Untergrund besteht größtenteils aus Kies und Bauschutt.</i>	8
<i>Foto 3: In Senken halten sich länger temporäre Kleingewässer.</i>	9
<i>Foto 4: Gebäudereste und aufkommende Gehölze geben der Fläche Struktur</i>	9
<i>Foto 5: Randlich bestehen in geringem Umfang linienhafte Gehölze.</i>	10
<i>Foto 6: Gemeine Nachtkerze auf der Brachfläche.</i>	17

Fotos aufgenommen von Falko Fritsch, Erkrath

Das Karten- und Luftbildmaterial unterliegt der „Datenlizenz Deutschland – Zero 2.0“.

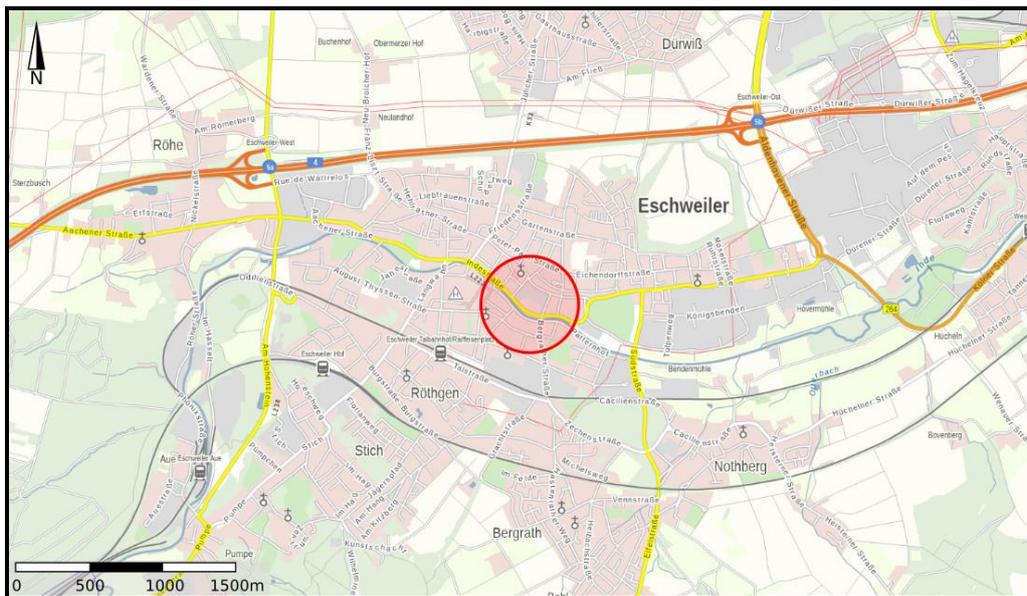
Die Abbildungen 1 und 2 wurden durch die Auftraggeberin zur Verfügung gestellt.

1 Einführung

Im Bereich einer innerstädtischen Brachfläche, dem ehemaligen City-Center, ist die Errichtung von Wohnbebauung, Kindertagesstätte, Einzelhandel und Büronutzung geplant.

Im Zusammenhang mit der Aufstellung eines Angebotsbebauungsplanes wird die Erarbeitung einer Artenschutzprüfung (ASP) notwendig.

Mit der Erstellung des notwendigen faunistischen Gutachtens, das als Basis für die von der zuständigen UNB durchzuführenden ASP dienen soll, wurde das Büro des Verfassers von der Markt Quartier Eschweiler GmbH beauftragt.



Karte 1: Lage des Betrachtungsgebietes im Raum (Quelle: tim-online.de).

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

In den 70er-Jahren wurde auf der Betrachtungsfläche ein Einkaufszentrum, das City-Center erbaut, welches 2017/2018 abgerissen wurde. Seitdem liegt die Fläche brach. Da diese Flächen bei einer Neubebauung in Anspruch genommen werden, werden innerhalb der vorliegenden Arbeit die bau- und betriebsbedingten Eingriffe in potentielle Lebensräume diskutiert und Prognosen zur Betroffenheit, insbesondere von planungsrelevanten Arten (MKUNLV 2015), abgegeben.

1.2 Rechtliche Grundlagen

In Folge einer Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) müssen seit Beginn des Jahres 2008 die artenschutzrechtlichen Belange bei genehmigungspflichtigen Eingriffen, Planungs- und Zulassungsverfahren noch strenger als bisher berücksichtigt werden. Grundsätzlich verbieten die artenschutzrechtlichen Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes (zuletzt geändert 18.08.2021), der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RICHTLINIE 1992) und der Vogelschutz-Richtlinie (EU-VOGELSCHUTZRICHTLINIE 2009) neben dem direkten Zugriff (Tötung, Zerstörung von Lebensstätten) auch erhebliche Störungen streng geschützter Tierarten und der europäischen Vogelarten (§ 44 BNatSchG, Art. 12 FFH-Richtlinie und Art. 5 VS-RL).

Ausnahmen können - falls zumutbare Alternativen nicht vorhanden sind - aus zwingenden Gründen des überwiegend öffentlichen Interesses (oder Allgemeinwohls) nur zugelassen werden, wenn die betroffenen Populationen in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen (Art. 16 FFH-Richtlinie) oder sich der Erhaltungszustand nicht verschlechtert (§ 44, 45 BNatSchG).

Im Rahmen der notwendigen Artenschutzrechtlichen Prüfung (ASP) ist als 1. Schritt die Festlegung des Untersuchungsrahmens vorgesehen (s. MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR, UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW 2015, 2010¹). Damit wird das im Eingriffsraum planungsrelevante Artenspektrum ermittelt, d. h. die streng geschützten Tier- und Pflanzenarten und die europäischen Vogelarten, die von der Planung betroffen sein könnten. Es wird im Rahmen dieser Voruntersuchung dargestellt wo Konflikte zukünftiger Planungen mit den gesetzlichen Vorschriften zu erwarten sind und wo ggf. weitergehende Untersuchungen (Kartierungen) erforderlich werden, um eine artenschutzrechtliche Bewertung durchführen zu können.

Mit Auftrag der Markt Quartier Eschweiler GmbH vom 16.09.2022 wurde mit der vorliegenden Arbeit die 1. Stufe – im Sinne einer Artenschutzrechtlichen Vorprüfung, beschränkt auf die Fauna – erarbeitet. Diese beinhaltet Prognosen zur möglichen Betroffenheit planungsrelevanter Arten (MKUNLV 2015).

1.3 Methodische Vorgehensweise

Eine Artenschutzprüfung kann in 3 Stufen vorgenommen werden. Die Vorgehensweise folgt den Inhalten der Verwaltungsvorschrift zum Artenschutz in NRW (MUNLV 2010), dem Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen“ (MKULNV 2017) sowie der Handlungsempfehlung zum Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben (LANUV 2010).

Die Stufe I (Vorprüfung) beinhaltet eine überschlägige Prognose, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Die einzelnen Arbeitsschritte werden im Folgenden kurz erläutert.

Zunächst wurden die Listen der planungsrelevanten, i. d. R. streng geschützten Arten, des Landesamts für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) für den entsprechenden Messtischblatt-Quadranten (MTB-Q) gesichtet. Diese wurden ggf. nach eigenem Kenntnisstand sowie durch weitere Informationen (Literatur, z. B. Internetrecherche, etc.) ergänzt und bewertet.

Um einen Eindruck über die betroffene Fläche zu erhalten wurde das Gelände am 19.09.2022 eingehend begangen.

¹ Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) Rd. Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 13.04.2010, - III 4 - 616.06.01.17 – i. d. Fassung der Änderung vom 06.06.2016, 32 S. u. Anhang.

2 Abgrenzung und Charakterisierung der Betrachtungsfläche

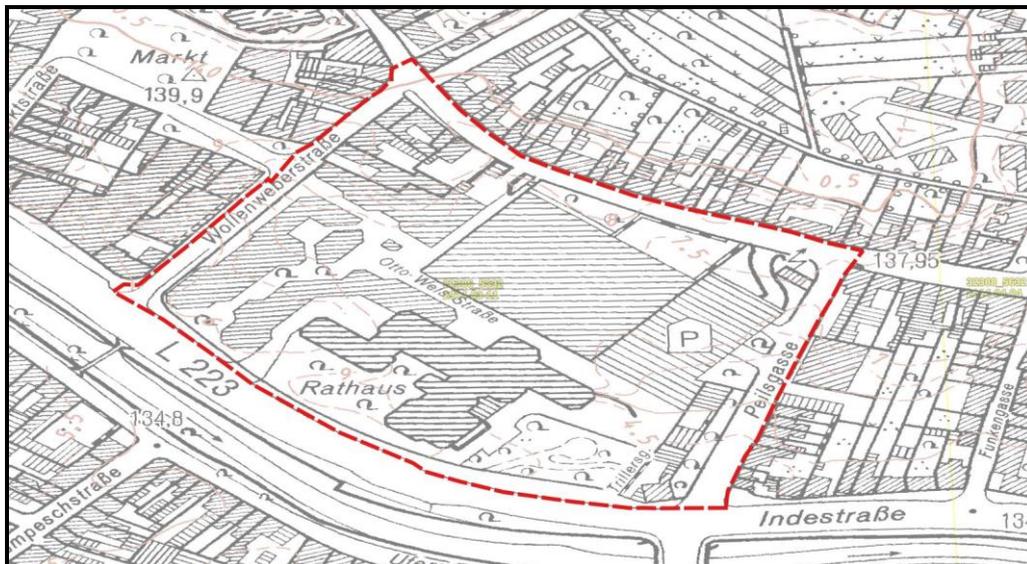
Die artenschutzrechtlich zu überprüfende Fläche liegt im Innenstadtbereich von Eschweiler und ist teilweise als Brachfläche zu charakterisieren, weist aber auch Bestandsgebäude auf, zu denen u.a. das Rathaus der Stadt Eschweiler zählt.

Im Norden wird die Fläche durch die Dürener Straße begrenzt, im Westen durch die Wollenweberstraße, im Süden durch die Indestraße. Im Osten des Geländes liegt die Peilsgasse.

Die Fläche misst über 3,1ha. Im Rahmen des Gebäuderückbaus auf der Brachfläche wurde der Boden komplett entsiegelt, sodass die Fläche teils aus schottrigem, teils aus losem oder mit Bauschutt durchsetztem Boden besteht. In dem Gelände sind Senken und Haufenwerke vorhanden, erstere haben sich zum Teil mit Wasser gefüllt. Geländestufen sind teils sanft abfallend, teils steil ausgebildet. In Teilbereichen sind Reststrukturen der Gebäude vorhanden.

Die Brachfläche unterliegt zwar der Gehölzsukzession, es ist jedoch nur vereinzelt und randlich ein Gehölzaufwuchs zu verzeichnen, ansonsten dominiert eine stark lückige, krautige Vegetation, sodass die Brachfläche eine offene Struktur besitzt.

Die Bestandsgebäude im Norden der Fläche des Angebotsbebauungsplans sollen erhalten bleiben, sie verfügen über keine aus Sicht des Artenschutzes nennenswerten un bebauten Flächen. Das Rathaus verfügt über wenige Gehölze in den Außenanlagen, es dominieren jedoch Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Verkehrsflächen für Fußgänger.



Karte 2: Lage der Betrachtungsfläche in der DGK 5.



Luftbild 1: Lage der Betrachtungsfläche im Luftbild.



Foto 2: Der lose Untergrund besteht größtenteils aus Kies und Bauschutt.



Foto 3: In Senken halten sich länger temporäre Kleingewässer.



Foto 4: Gebäudereste und aufkommende Gehölze geben der Fläche Struktur.

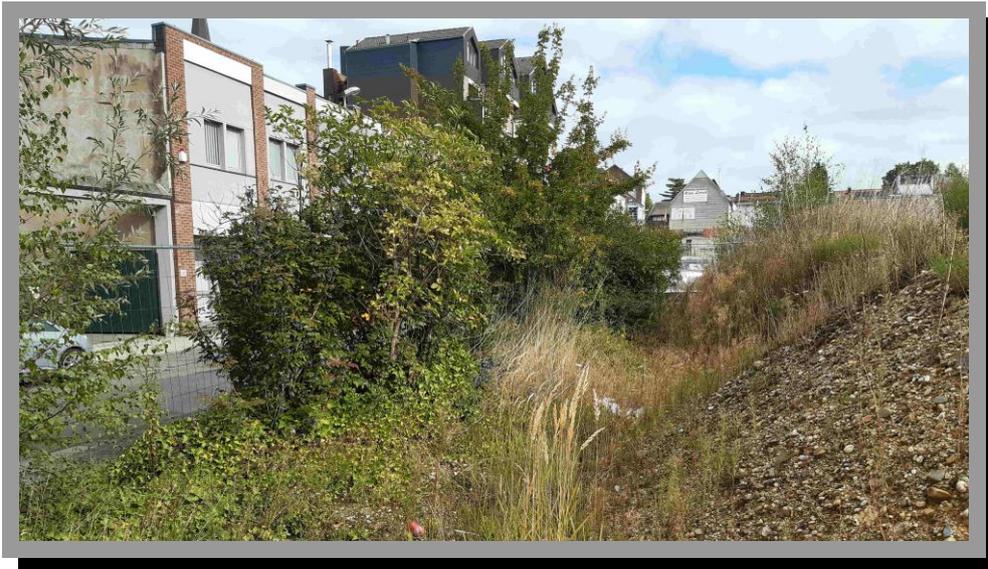
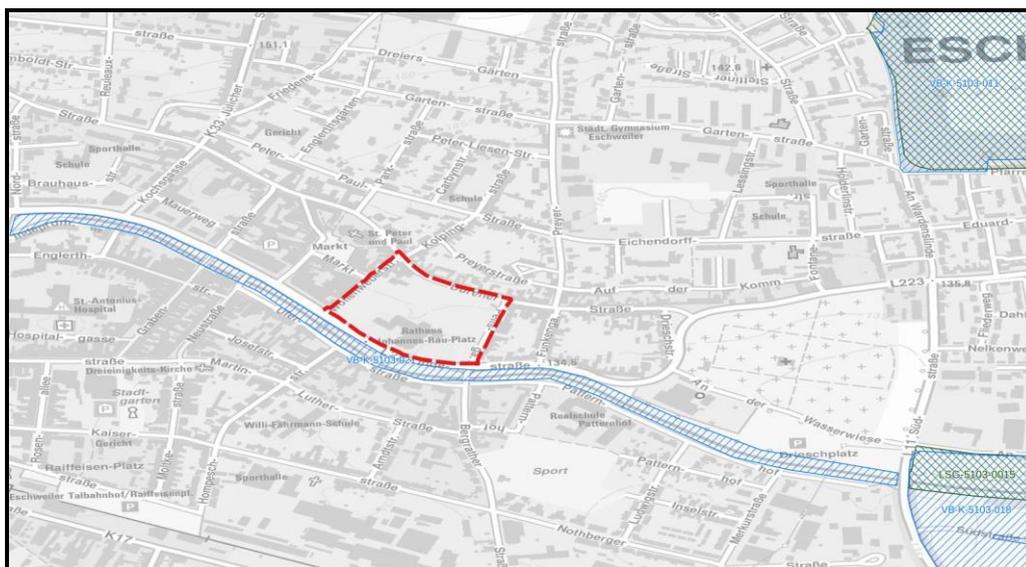


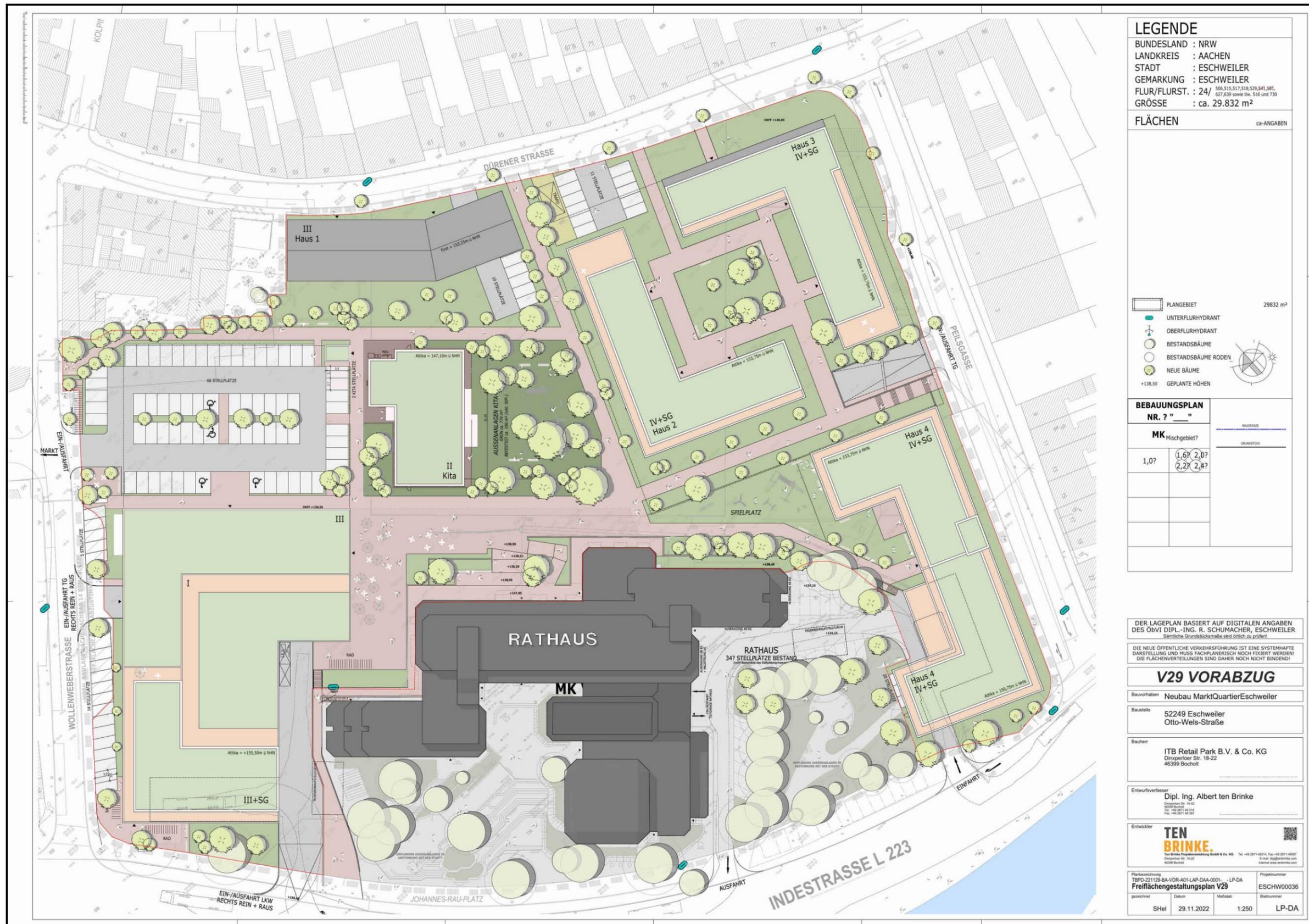
Foto 5: Randlich bestehen in geringem Umfang linienhafte Gehölze.

Für den Bereich der Betrachtungsfläche bestehen keine Schutzstati als Landschaftsschutzgebiet (LSG), Naturschutzgebiet (NSG) oder Fauna-Flora-Habitatgebiet (FFH-Gebiet) (s. Karte 2).



Karte 3: Für die Betrachtungsflächen besteht lt. der LINFOS kein Schutzstatus².
- - - Betrachtungsfläche

²Quelle LANUV



LEGENDE

BUNDESLAND : NRW
 LANDKREIS : AACHEN
 STADT : ESCHWEILER
 GEMARKUNG : ESCHWEILER
 FLUR/FLURST. : 24/ 506,515,517,518,529,541,581, 627,639 sowie die 516 und 730
 GRÖSSE : ca. 29.832 m²

FLÄCHEN ca-ANGABEN

- PLANGEBIET 29832 m²
- UNTERFLURHYDRANT
- OBERFLURHYDRANT
- BESTANDSBÄUME
- BESTANDSBÄUME RODEN
- NEUE BÄUME
- GEPLANTE HÖHEN

BEBAUUNGSPLAN NR. ? " "	
MK Mischgebiet?	BAUGEBIET
1,0?	GRUNDSTÜCK
	1,6? 2,0? 2,2? 2,4?

DER LAGEPLAN BASIERT AUF DIGITALEN ANGABEN DES ÖBVI DIPL.-ING. R. SCHUMACHER, ESCHWEILER
 Sämtliche Grundstückskante sind örtlich zu prüfen!

DIE NEUE ÖFFENTLICHE VERKEHRSFÜHRUNG IST EINE SYSTEMHAFT DARSTELLUNG UND MUSS FACHPLANERISCH NOCH FIXIERT WERDEN! DIE FLÄCHENVERTEILUNGEN SIND DAHER NOCH NICHT BINDEND!

V29 VORABZUG

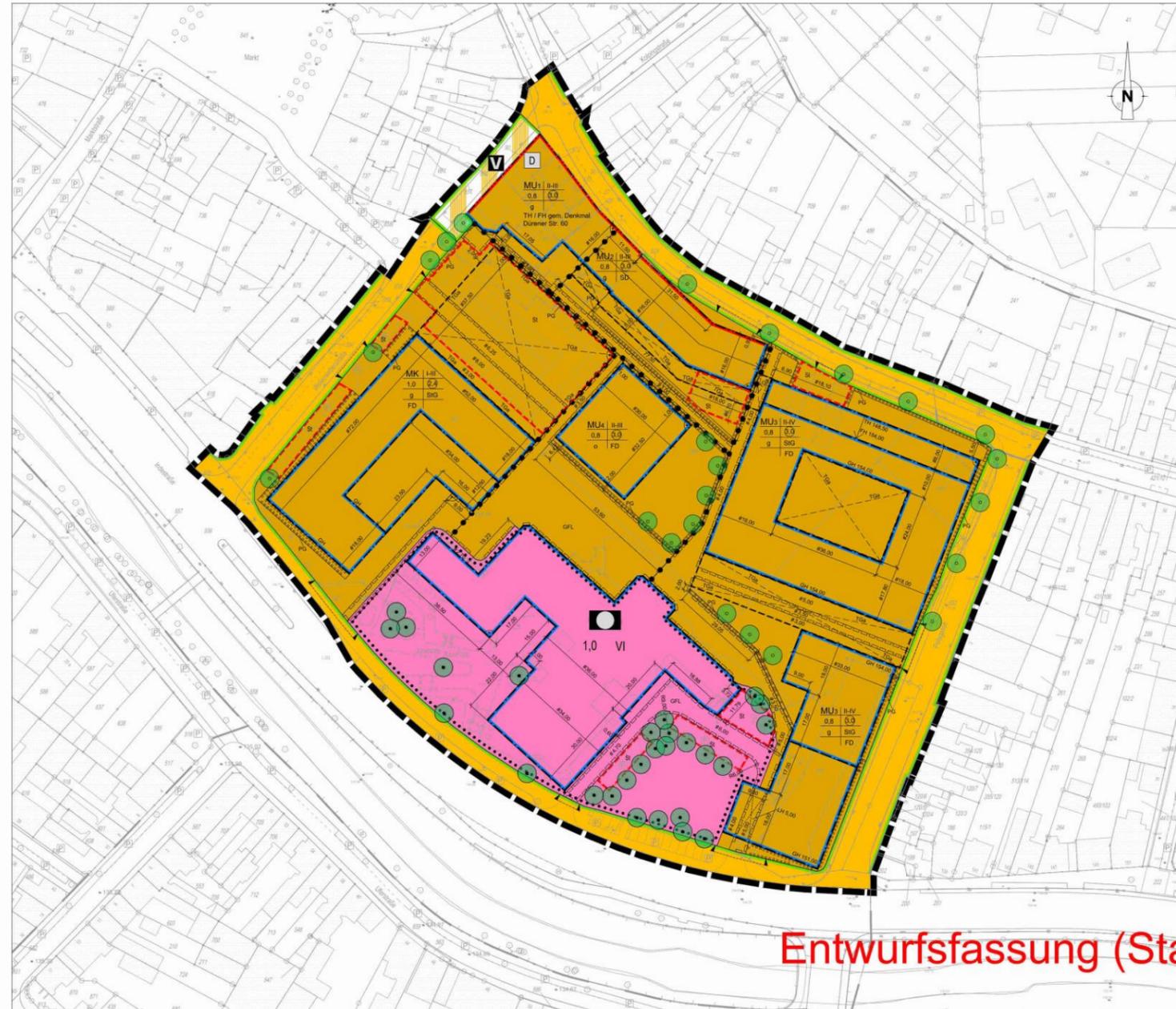
Bauvorhaben	Neubau MarktQuartierEschweiler
Baustelle	52249 Eschweiler Otto-Wels-Strasse
Bauherr	ITB Retail Park B.V. & Co. KG Dixperloer Str. 19-22 46399 Bocholt
Entwurfsverfasser	Dipl. Ing. Albert ten Brinke Dixperloer Str. 19-22 46399 Bocholt Tel: +49 2071 48 314 Fax: +49 2071 48 307
Entwickler	TEN BRINKE Ten Brinke Projektmanagement GmbH & Co. KG Dixperloer Str. 19-22 46399 Bocholt Tel: +49 2071 48 314 Fax: +49 2071 48 307 E-Mail: info@tenbrinke.com Internet: www.tenbrinke.com
Planbezeichnung	TBPD-221129-BA-VOR-401-LAP-DA-001-...-LP-DA
Freiflächengestaltungsplan V29	Projektnummer ESCHW00036
gezeichnet	Datum
SHel	29.11.2022
Mafstab	1:250
Blattnummer	LP-DA

Abbildung 1: Gestaltungsplan des Bauvorhaben.

STADT ESCHWEILER

BEBAUUNGSPLAN 313 - RATHAUSQUARTIER -

Entwurfssfassung



PLANRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

Art der baulichen Nutzung

- MU: Utländische Gebiete
- MK: Kongressgebiete

Maß der baulichen Nutzung

- GD: Geschossflächenzahl, als Höchstmaß
- GF: Grundflächenzahl
- g-IV: Zahl der Vollgeschosse, als Mindest- und Höchstmaß
- g: Zahl der Vollgeschosse, als Höchstmaß
- TH: Traufhöhe
- FH: Firsthöhe
- GH: Gebäudehöhe

Bauweise, Baustil, Baugrenzen

- g: Geschlossene Bauweise
- o: Offene Bauweise
- B: Bauweise
- BG: Baugrenze

Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs, Flächen für den Gemeinbedarf, Flächen für Sport- und Spielanlagen

- Ö: Flächen für den Gemeinbedarf
- Ö: Öffentliche Vorrichtungen

Verkehrflächen

- S: Straßenverkehrsflächen
- SB: Straßenbegrenzungslinie
- SBZ: Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
- V: Verkehrsberuhigter Bereich
- E: Einbahnbereich / Ausfahrbereich

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

- N: Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
- A: Anpflanzen: Bäume
- E: Erhaltung: Bäume

Regelungen für die Stadterhaltung und für den Denkmalschutz

- D: Einzeleinlagen (unbewegliche Kulturdenkmale), die dem Denkmalschutz unterliegen

Sonstige Planzeichen

- S: Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen
- St: Stellplätze
- T: Umgrenzung von Flächen für Tiefgaragen
- M: Mit Geh-, Fahr- und Leistungswegen zusammenhängende Flächen und Leistungsträger zu belastende Flächen
- G: Grenze des räumlichen Geltungsbereichs
- A: Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugeländen, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugeländes

Örtliche Bauvorschriften gemäß § 88 BauO NRW

- FD: Flachdach
- SD: Satteldach
- SG: Staffelgeschoss

Anforderungen an die Gestaltung

- F: Freistellung
- D: Dachneigungsgrenzung

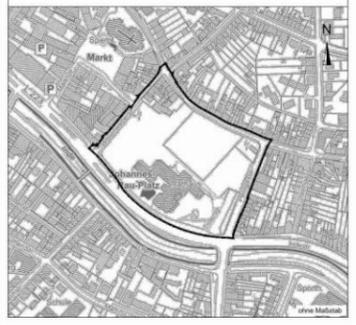
Sonstige Darstellungen

- M: Vorhandene Gebäude
- F: Flurstücksgrenzen mit Flurstücknummern
- H: Höhenbestand
- W: Rechter Winkel
- N: Nachrichtliche Darstellung geplanter Parkplätze, Stellplätze etc.
- P: Planung Vorplatz Rathaus (Entwurf)

Hinweis:

- Das Höhenprofil bezieht sich auf Normalhöhennull (NHN) im DHR2016.
- Das Koordinatensystem bezieht sich auf ETRS89 / UTM Zone 32N.

STADT ESCHWEILER
 BEBAUUNGSPLAN 313
 - RATHAUSQUARTIER -
 M. 1:500
 GEMARKUNG ESCHWEILER FLUR 2324



<p>Die Richtigkeit des städtebaulichen Entwurfs bescheinigt:</p> <p>Eschweiler, den 20....</p> <p>Amtsbürgermeister</p> <p>Die Darstellung der Grundstücksgrenzen stimmt mit dem Katasteramt überein und entspricht den Anforderungen des § 1 des Flurstückverordnungs (FlurZV) vom 18. Dezember 1990.</p> <p>Stand der Planunterlagen:</p> <p>Achten, den 20....</p> <p>Stell. v. Verwalt. Eschweiler</p>	<p>Der Planung-, Umwelt- und Bauausschuss der Stadt Eschweiler hat in der Sitzung vom 02.04.2022 gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches beschlossen, den Bebauungsplan 313 aufzustellen. Der Beschluss wurde ortsüblich am 09.08.2022 bekanntgegeben.</p> <p>Eschweiler, den 20....</p> <p>Bürger und Technischer Beigeordneter</p>	<p>Die Bestätigung der Öffentlichkeit an der Bauplanung gem. § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches erfolgte in der Zeit vom 15.06.2022 bis 15.07.2022.</p> <p>Eschweiler, den 20....</p> <p>Bürger und Technischer Beigeordneter</p>	<p>Der Entwurf dieses Planes hat gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches entsprechend dem Beschluss vom 20.... in der Zeit vom bis 20.... offengelegen.</p> <p>Eschweiler, den 20....</p> <p>Bürger und Technischer Beigeordneter</p>	<p>Dieser Plan ist gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches durch Beschluss des Rates der Stadt Eschweiler vom am 20.... als Satzung beschlossen worden.</p> <p>Eschweiler, den 20....</p> <p>Bürgermeister</p>	<p>Dieser Plan ist gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches durch Bekanntmachung vom 20.... als Satzung in Kraft getreten.</p> <p>Eschweiler, den 20....</p> <p>Bürger und Technischer Beigeordneter</p>	<p>RECHTSGRUNDLAGEN</p> <p>(Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3034), in der bei Satzungsbeschluß gültige Fassung</p> <p>Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3794), in der bei Satzungsbeschluß gültige Fassung</p> <p>Verordnung über die Ausübung der Bauleistungen und die Darstellung des Planmaterials (Planzeichnerverordnung - PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 54), in der bei Satzungsbeschluß gültige Fassung</p> <p>Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. August 2018 (GV. NRW 2018. S. 421), in der bei Satzungsbeschluß gültige Fassung</p> <p>TECHNISCHE REGELWERKE UND SONSTIGE NORMEN</p> <p>Die in dieser Satzung in Bezug genommenen DIN-Normen und VDI - Richtlinien können bei der Stadt Eschweiler, 4102 Abteilung Planung und Denkmalpflege, Johannes-Bau-Platz 1 eingesehen werden.</p>
--	---	---	--	--	---	---

Abbildung 2: Entwurfssfassung des Bebauungsplan 313 – Rathausquartier.



3 Ermittlung der im Plangebiet vorkommenden europäischen Vogel und FFH-Anhang IV-Arten

Im Folgenden werden die vom LANUV für den MTB-Q 5103-4 Eschweiler genannten planungsrelevanten Arten der Artengruppen Vögel und Säugetiere diskutiert. Als planungsrelevant gelten die vom MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (MKULNV 2015) festgelegten besonders und streng geschützten Arten.

Dem Fundortkataster des LANUV³ (LINFOS⁴, FOK⁵) sind keine Hinweise auf planungsrelevante Arten für den Bereich der Betrachtungsfläche zu entnehmen. Für das Stadtgebiet von Eschweiler liegen Hinweise auf planungsrelevante Reptilien- und Amphibienarten vor, welche nicht vom LANUV gelistet wurden. Dies wird unter Kapitel 3.3 berücksichtigt.

Anmerkung: Es muss darauf hingewiesen werden, dass nach einer Revision der Datenbasis der LINFOS, die am 01.07.2014 wirksam wurde, ältere Nachweise planungsrelevanter Arten aus der Zeit vor dem Jahr 2000 aus den Karten und Tabellen gelöscht wurden. Die Aktualisierung der Datenbasis ging mit einer Umstellung des Bezugssystems auf MTB-Q einher. Daher bedeutet ein Fehlen von Arten in den Listen der LINFOS nicht, dass keine (weiteren) planungsrelevanten Arten im MTB-Q vorkommen.

3.1 Vögel (Aves)

Nach den Angaben des LANUV (Artenliste für den MTB-Q 5103-4 Eschweiler) sind im Bereich der Betrachtungsfläche diverse Vögel als streng geschützte, planungsrelevante Arten zu erwarten.

Alle europäischen Vogelarten unterliegen dem Schutz der EU-VOGELSCHUTZRICHTLINIE, 2009. Daher kommt i. d. R. dem Schutz der Vogelzönosen generell ein hoher Stellenwert zu.

Tab. 1: Vögel - Erwartetes, planungsrelevantes Artenspektrum

Planungsrelevante Arten für Quadrant 4 im Messtischblatt 5103			
Art	Status	Erhaltungszustand in NRW (KON)	Erhaltungszustand in NRW (ATL)
Deutscher Name			
Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G
Feldlerche	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-	U-
Eisvogel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G
Baumpieper	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-	U-
Waldohreule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	U
Steinkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab	S	U

³ Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW

⁴ Landschaftsinformationssammlung

⁵ Fundortkataster



	2000 vorhanden		
Mäusebussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G
Bluthänfling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	U
Saatkrähe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G
Wachtel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	U
Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	U
Kleinspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	U
Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G
Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-	U
Feldsperling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	U
Rebhuhn	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	S
Waldlaubsänger	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	U
Schwarzkehlchen	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U+	G
Waldschnepfe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	U
Girlitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	S
Turteltaube	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	S
Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G
Star	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	U
Schleiereule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G
Kiebitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	S

Quelle: LANUV-Internetpräsentation Download Version 02.11.2022 (zuletzt besucht)

Legende zur Tabelle Vögel

MTB-Q = Messtischblatt-Quadrant, topografische Karte in Maßstab 1:25000

Status = B = Brutvogel, (B) = Brutvogel angrenzend an Untersuchungsraum, N(G) = Nahrungsgast, BV = Brutverdacht, D = Durchzügler, Ü = Überfliegend, W = Wintergast, ? = Status unbekannt

Rote Liste Status

- | | |
|--|---|
| 0 - Art ausgestorben | M - migrierende Art |
| 1 - vom Aussterben bedroht | N/S- von Maßnahmen des Naturschutzes abhängig |
| 2 - stark gefährdet | R - natürlich/extrem selten |
| 3 - gefährdet | V - Vorwarnliste |
| D - Daten unzureichend | * - ungefährdet |
| G - Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt | ♦ - nicht bewertet |
| I - gefährdete wandernde Art | - - kein Nachweis oder nicht etabliert |

Bundesartenschutzverordnung / Bundesnaturschutzgesetz

§ - besonders geschützte Art §§ - streng geschützte Art

Erhaltungszustand der Populationen planungsrelevanter Arten im atlantischen Raum NRW

 (G) günstig



(U) ungünstig/unzureichend
(S) ungünstig/schlecht
(J) sich verschlechternd (↑) sich verbessernd (B) als Brutvogel (K) als Koloniebrüter (R) als Rastvogel (W)
Wintergast

Literatur

- ^{a)} GRÜNEBERG, C., H.-G. BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPOP, T. RYSLAVY & P. SÜDBECK (2016): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung, 30. November 2016. Ber. Vogelschutz 52: 19-67.
- ^{b)} Nordrhein-Westfälische Ornithologengesellschaft e.V. (2016): Rote Liste Brut- und Rastvögel NRW. Kurzfassungen.
- ^{c)} EU-VOGELSCHUTZRICHTLINIE (2009): Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung).
- ^{d)} DER BUNDESMINISTER FÜR NATUR, UMWELT UND REAKTORSICHERHEIT (2009): Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG). Zuletzt geändert 19.06.2020
- ^{e)} MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ (MKULNV) NRW (Hrsg.) (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen – Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen, 266 S.
- ^{e)} LANUV (2021): Erhaltungszustand und Populationsgröße der Planungsrelevanten Arten in NRW. Stand 30.04.2021, 7 S.

Um die mögliche Betroffenheit der in Tab. 3 aufgelisteten planungsrelevanten Vogelarten abzuschätzen werden die Habitatansprüche der Arten im Verhältnis zum vorliegenden Ist-Zustand der Betrachtungsfläche und den Auswirkungen des möglichen Eingriffs bewertet.

Ein Vorkommen der meisten der in Tab. 3 genannten planungsrelevanten Vogelarten (MKUNLV 2015) kann von vornherein ausgeschlossen werden, da diese an eine Habitatausstattung gebunden sind, welche die Brachfläche nicht bereitstellt. So ist für die **Greifvögel** und **Nachtgreife** keine Brutgelegenheit vorhanden, allenfalls spielt die Fläche eine untergeordnete Rolle als Nahrungshabitat. Arten, welche strukturreiche Gehölzbestände benötigen sind ebenso auszuschließen, wie Arten, welche permanente Gewässer zum Nahrungserwerb benötigen. Somit ist der **Eisvogel**, aber auch der **Baumpieper**, der **Kleinspecht**, der **Waldlaubsänger**, die **Turteltaube** und die **Waldschnepfe** auszuschließen. Der **Girlitz** bevorzugt Nadelgehölze als Brutplatz in reich strukturierten Gehölzbeständen, die **Saatkrähe** benötigt große Bäume zum Anlegen von Brutkolonien. **Mehl-** und **Rauchschwalben** bauen ihre markanten Nester an Gebäuden in landwirtschaftlich genutzter Umgebung und sind somit ebenso wie der **Feldsperling** nicht zu erwarten. Der **Bluthänfling** sucht seinen Brutplatz in dichten Gebüsch, welche die Fläche nur randlich und in sehr geringem Umfang bereithält.

Lediglich für wenige Arten, die offene Fluren oder Brachflächen benötigen, ist somit ein Auftreten nicht auszuschließen. Die **Wachtel** jedoch ist auf Kulturlandschaften mit Ackerbrachen und Getreidefeldern beschränkt, ebenso wie das **Rebhuhn**. Beide sind auf der Fläche auszuschließen. Der **Kiebitz** bevorzugt offene Weideflächen, nutzt nur vereinzelt aber auch Brachflächen, ebenso wie die **Felderle** und das **Schwarzkehlchen**. Aufgrund der innerstädtischen Lage sind die vorstehenden Arten kaum zu erwarten.

Nicht durch das LANUV aufgeführt, aufgrund der gut passenden Habitatansprüche jedoch in Betracht gezogen werden sollte der **Flussregenpfeiffer**, welcher auf großen und offenen Brachflächen brütet. Allerdings unterliegt die Fläche, auch aufgrund ihrer innerstädtischen Lage einer hohen Frequenz an Störungen, u.a. durch Hunde. Der am Boden brütende Flussregenpfeiffer dürfte somit nicht in der Lage sein, erfolgreich zu brüten und ist somit ebenfalls nicht zu erwarten.



3.2 Säugetiere (Mammalia)

Nach den Angaben des LANUV (Artenliste für den MTB-Q 5103-4 Eschweiler) sind im Bereich der Betrachtungsfläche drei Säugetierarten als planungsrelevante Arten zu verzeichnen. Hierbei ist anzumerken, dass im Bereich der Fledermäuse mit Sicherheit Nachweisdefizite zu einer Unterrepräsentierung führen, welches jedoch in diesem Falle unerheblich ist.

Tab. 2: Säugetiere - Erwartetes, planungsrelevantes Artenspektrum

Planungsrelevante Arten für Quadrant 4 im Messtischblatt 5103			
Art	Status	Erhaltungszustand	Erhaltungszustand
Deutscher Name		in NRW (KON)	in NRW (ATL)
Säugetiere			
Europäischer Biber	Nachweis ab 2000 vorhanden	G+	G+
Feldhamster	Nachweis ab 2000 vorhanden		S-
Abendsegler	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	G

Quelle: LANUV-Internetpräsentation Download Version 02.11.2022 (zuletzt besucht)

Legende zur Tabelle Säugetiere

MTB-Q = Messtischblatt-Quadrant, topografische Karte in Maßstab 1:25000

Rote Liste Status

- | | |
|--|---|
| 0 - Art ausgestorben | M - migrierende Art |
| 1 - vom Aussterben bedroht | N/S- von Maßnahmen des Naturschutzes abhängig |
| 2 - stark gefährdet | R - natürlich/extrem selten |
| 3 - gefährdet | V - Vorwarnliste |
| D - Daten unzureichend | X - Rote-Liste-Bewertung > als 15 Jahre, Taxon kam oder kommt vor |
| G - Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt | * - ungefährdet |
| I - gefährdete wandernde Art | ◆ - nicht bewertet |
| | - - kein Nachweis oder nicht etabliert |

Bundesartenschutzverordnung / Bundesnaturschutzgesetz

- | | |
|------------------------------|----------------------------|
| § - besonders geschützte Art | §§ - streng geschützte Art |
|------------------------------|----------------------------|

Erhaltungszustand der Populationen planungsrelevanter Arten im atlantischen Raum NRW

- | | |
|---|----------------------------|
|  | (G) Günstig |
|  | (U) ungünstig/unzureichend |
|  | (S) ungünstig/schlecht |

(↓) sich verschlechternd (↑) sich verbessernd

Literatur

- ^{a)} MEINIG, H., P. BOYE & R. HUTTERER (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands.- In: BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1): 115 -153.
- ^{b)} MEINIG, H., H. VIERHAUS, C. TRAPPMANN & R. HUTTERER (2011): Die Rote Liste und Artenverzeichnis der Säugetiere – Mammalia – in Nordrhein-Westfalen, Stand August 2011, in LANUV (Hrsg.): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen, Pilze und Tiere in Nordrhein-Westfalen, 4. Fassung, 2011 – LANUV-Fachbericht 36, Band 2, S. 49-78.
- ^{c)} FFH-RICHTLINIE (1992): Richtlinie 92/43/EWG Des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Pflanzen und Tiere. – Amtsblatt der europäischen Gemeinschaft 35 (L 206): 7-49, Brüssel. Zuletzt geändert 13.05.2013.
- ^{d)} DER BUNDESMINISTER FÜR NATUR, UMWELT UND REAKTORSICHERHEIT (2009): Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG). Zuletzt geändert 19.06.2020.
- ^{e)} MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ (MKULNV) NRW (Hrsg.) (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen – Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen, 266 S.
- ^{e)} LANUV (2021): Erhaltungszustand und Populationsgröße der Planungsrelevanten Arten in NRW. Stand 30.04.2021, 7 S.



Die Fledermausarten sind allenfalls als überfliegende oder jagende Arten zu erwarten, die wenigen Gehölzstrukturen können unter Umständen einen marginalen Anteil des Gesamtjagdgebietes darstellen. Eine relevante Betroffenheit ist auszuschließen.

Biber und Feldhamster sind im innerstädtischen Bereich auf der strukturarmen Brachfläche sicher auszuschließen.

3.3 Hinweise auf weitere planungsrelevante Arten

Auf der Brachfläche als Teilfläche des Angebotsbebauungsplangebietes wachsen in der krautigen Vegetationsschicht unter anderem einzelne Exemplare der Gemeine Nachtkerzen *Oenothera biennis*, eine Futterpflanze des Nachtkerzenschwärmers *Proserpinus proserpina*. Weitere Futterpflanzen fehlen jedoch, sodass kaum mit einem Vorkommen zu rechnen ist.

Weitere planungsrelevante Arten anderer Artengruppen sind für den direkten Betrachtungsbereich aufgrund der isolierten Lage kaum zu erwarten, die nahe Inde ist durch die Einfassung und die trennende Hauptverkehrsstraße kaum als vernetzendes Strukturelement geeignet.



Foto 6: Gemeine Nachtkerze auf der Brachfläche.



4 Wirkprognose

Im Folgenden wird eine Prognose zu den Auswirkungen des projektierten Bauvorhabens gegeben.

4.1 Beschreibung und Wirkfaktoren des Vorhabens

Die Auswirkungen auf die Arten im Raum können üblicherweise in mehrere Wirkfelder gegliedert werden. Da die Brachfläche jedoch bereits in einem Bereich frequenter Störungen liegt, entfallen die Wirkfaktoren nach der Baufeldräumung nahezu vollständig.

1.) Rückbaubedingte Störungen

Durch die Baufeldräumung und die notwendigen Gehölzbeseitigungen entfallen möglicherweise pot. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Sinne des § 44 (1) 3. BNatSchG planungsrelevanter Vogel- und Insektenarten.

2.) Baubedingte Störungen

Aufgrund der innerstädtischen Lage ist nicht mit baubedingten Störungen, welche die ohnehin schon vorhandenen Störungen übertreffen, zu rechnen.

3.) Betriebsbedingte Störungen

Durch die Nutzung als Wohn- und Bürogebäude und den Betrieb von Kindertagesstätte und Einzelhandel ist nicht mit artenschutzrelevanten Auswirkungen im innerstädtischen Bereich zu rechnen.



5 Fazit

Bei der erneuten Bebauung der Brachfläche als Teil des Angebotsbebauungsplangebietes in unmittelbar innerstädtischer Lage ist kaum mit einer Betroffenheit planungsrelevanter Arten zu rechnen.

Da die Bestandsgebäude innerhalb des Angebotsbebauungsplangebietes erhalten bleiben, lassen zum jetzigen Zeitpunkt keine artenschutzrechtlichen Konflikte erkennen.

Die bestehenden gesetzlichen Einschränkungen zum Gehölzrückschnitt sind zu berücksichtigen.



6 Quellen und Literatur

BINOT, M., BLESS, R., BOYE, P., GRUTKE, H., & PRETSCHER, P. (1998) (Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands. — 434 S., Bonn-Bad Godesberg (Bundesamt für Naturschutz); Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 55

DER BUNDESMINISTER FÜR NATUR, UMWELT UND REAKTORSICHERHEIT (2009): Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG). Zuletzt geändert 31.08.2015.

EU-VOGELSCHUTZRICHTLINIE (2009): Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung).

FFH-RICHTLINIE (1992): Richtlinie 92/43/EWG Des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. – Amtsblatt der europäischen Gemeinschaft 35 (L 206): 7-49, Brüssel.

GRÜNEBERG, C., H.-G. BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPOP, T. RYSLAVY & P. SÜDBECK (2016): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung, 30. November 2016. Ber. Vogelschutz 52: 19-67.

LANUV (2010) Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW. 29 S.

LANUV (2021): Erhaltungszustand und Populationsgröße der Planungsrelevanten Arten in NRW. Stand 30.04.2021, 7 S.

NORDRHEIN-WESTFÄLISCHE ORNITHOLOGENGESSELLSCHAFT E.V. (2016): Rote Liste Brut- und Rastvögel NRW. Kurzfassungen.

MEINIG, H., P. BOYE & R. HUTTERER (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands.- In: BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1): 115 -153.

MEINIG, H., H. VIERHAUS, C. TRAPPMANN & R. HUTTERER (2011): Die Rote Liste und Artenverzeichnis der Säugetiere – Mammalia – in Nordrhein-Westfalen, Stand August 2011, in LANUV (Hrsg.): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen, Pilze und Tiere in Nordrhein-Westfalen, 4. Fassung, 2011 – LANUV-Fachbericht 36, Band 2, S. 49-78.

MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ (MKULNV) NRW (Hrsg.) (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen – Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen, 266 S.

MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ (MKULNV 2017): Leitfaden „Methodenhandbuch zur



Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen“ – Bestandserfassung und Monitoring – „Schlussbericht. – Forschungsbericht des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MKULNV) Nordrhein-Westfalen, Az.: III-4 – 615.17.03.13, 68 S. und Anhänge.

MUNLV (MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW) (2010): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Rd.Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 13.04.2010, - III 4 – 616.06.01.17 – in der Fassung der Änderung vom 06.06.2016, 32 S. u. Anhang.

SCHUMACHER, H. UNTER MITARBEIT VON W. VORBRÜGGEN (TEXT) SOWIE H. RETZLAFF UND R. SELIGER (Federmotten und Wickler) (2011): Rote Liste und Artenverzeichnis der Schmetterlinge - Lepidoptera – in Nordrhein-Westfalen, Stand Juli 2010, in LANUV (Hrsg.): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen, Pilze und Tiere in Nordrhein-Westfalen, 4. Fassung, 2011 - LANUV-Fachbericht 36, Band 2, S.239-332.